

Reglement

vom 22. Dezember 2023

über den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn

Die Direktion der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR)

gestützt auf das Gesetz vom 15. Mai 2014 über die Fachhochschule Westschweiz//Freiburg (HES-SO//FRG);
gestützt auf das Reglement vom 15. Juli 2014 über die Weiterbildung an der HES-SO;

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der Weiterbildung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) für das Certificate of Advanced Studies HES-SO in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn (das CAS), das 10 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) entspricht.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Kandidierenden für die in Artikel 1 genannte Weiterbildung.

Art. 3 Ziele des CAS

Das CAS strebt folgende Kompetenzen an:

- Die Zusammenhänge, den Aufbau und die Funktion der Fahrbahn, die Aspekte der Gleislagestabilität, den Einfluss der Beanspruchung von Fahrzeugen auf die Fahrbahn verstehen
- Die konstruktiven Aspekte zu Weichen und die Funktionsweise der Komponenten kennen und in Projektierung und Unterhalt anwenden können
- Die Zusammenhänge der Trassierung von Gleisen und Weichen für die Projektierung verstehen und in der Projektierung anwenden
- Den Aufbau und die Funktion der Fahrbahnmaterialien kennen und anwenden
- Die Zusammenhänge der elektrischen Anforderungen an das Gleis kennen
- Die Elemente der Substanzerhaltung (LCC, Strategie, Überwachung, maschinelle Ressourcen) verstehen und in der Praxis anwenden
- Die Zusammenhänge der Interaktion von Ingenieurbauwerken und der Fahrbahn kennen.

Art. 4 Hörerinnen und Hörer

¹ Die Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) kann Hörerinnen und Hörer, die nicht das CAS-Diplom anstreben, zu bestimmten Lehrveranstaltungen zulassen.

² Hörerinnen und Hörer müssen keine Evaluationen ablegen und erhalten keine ECTS-Kreditpunkte. Sie erhalten von der HTA-FR eine Bestätigung über die besuchten Kurstage.

³ Die Aufnahmemodalitäten für die Hörerinnen und Hörer, namentlich die Zahl verfügbarer Plätze, die möglichen Lehrveranstaltungen, die besonderen Bedingungen und die Gebühren, sind in einem separaten Dokument festgelegt.

Art. 5 Zulassung

¹ Für die Zulassung zum CAS müssen die Kandidierenden im Besitz eines Hochschuldiploms im technischen Bereich sein (Bachelordiplom oder gleichwertig).

² Inhaberinnen und Inhaber eines Hochschuldiploms in einem anderen Bereich können aufgenommen werden, wenn sie signifikante berufliche Erfahrungen und solide Kenntnisse im Berufsfeld des CAS nachweisen.

³ Kandidierende, die nicht über ein Hochschuldiplom verfügen, können in beschränkter Anzahl über ein standardisiertes Sur-Dossier-Zulassungsverfahren (ASD) aufgenommen werden, wenn sie signifikante berufliche Erfahrungen und solide Kenntnisse im Berufsfeld des CAS nachweisen.

⁴ Eine Aufnahmekommission gibt ihre Stellungnahme ab zu den Sur-Dossier-Zulassungen, wobei sie den erlangten Diplomen, der nachgewiesenen Weiterbildung, Dauer und Bereich(en) der Berufserfahrung sowie der Art der ausgeübten Funktion(en) der Kandidierenden Rechnung trägt.

⁵ Die Direktion der HTA-FR entscheidet gestützt auf die Stellungnahme der oder des CAS-Verantwortlichen oder der Aufnahmekommission.

⁶ Die Direktion der HTA-FR kann eine maximale Teilnehmendenzahl für das CAS festlegen.

⁷ Für die Anzahl Sur-Dossier-Zulassungen gelten die Vorschriften der HES-SO.

Art. 6 Kosten

¹ Die Gebühren finden sich auf der Webseite des CAS.

² Sie umfassen:

- a) die Anmeldegebühr (zur Deckung des administrativen Aufwands) und
- b) die Kursgebühr für
 - die Lehrveranstaltungen;
 - die Kursunterlagen (Fotokopien oder elektronische Dateien auf dem Intranet der HTA-FR);
 - die Evaluationen;
 - die CAS-Abschlussarbeit.

³ Nur Teilnehmende, die ihre Kursgebühren beglichen haben, sind zu den Evaluationen zugelassen.

Art. 7 Abmeldung

¹ Eine Abmeldung muss schriftlich an den Weiterbildungsdienst der HTA-FR erfolgen. Das Datum des Empfangs der Abmeldung ist massgeblich.

² Im Fall einer Abmeldung zwischen 30 und 15 Tagen vor Beginn des CAS wird die Hälfte der Kursgebühr in Rechnung gestellt.

³ Erfolgt eine Abmeldung weniger als 15 Tage vor Beginn des CAS, so wird die volle Kursgebühr geschuldet.

⁴ Bei Abbruch der Ausbildung nach Beginn des CAS besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren, namentlich in folgenden Fällen:

- a) freiwillige Aufgabe;
- b) unfreiwillige Aufgabe;
- c) berufliche Veränderung oder Stellenverlust;
- d) Arbeitgeberwechsel;
- e) Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung.

⁵ Bei Wiederholung eines CAS werden die Kursgebühren erneut erhoben.

2. Aufbau der Ausbildung

Art. 8 Modularer Aufbau

¹ Die Ausbildung ist als ein einziges Modul konzipiert, das alle Lehrveranstaltungen dieses CAS umfasst. Sie ist in verschiedene Themenbereiche gegliedert.

² Dieses Modul ist Gegenstand eines Beschriebs, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Kursbeginn abgegeben wird und mindestens folgende Punkte enthält:

- a) die angestrebten Kompetenzen und die allgemeinen Lernziele;
- b) die Unterrichtssprache(n);
- c) die Modalitäten der Evaluation und der Validierung;
- d) die Modalitäten der Wiederholung von Kursen bei ungenügenden Leistungen.

Art. 9 Unterrichtssprache(n)

¹ Unterrichtssprache ist Deutsch oder Französisch, je nach Sprache der Referentin oder des Referenten.

² Die Unterrichtssprache wird bzw. die Unterrichtssprachen werden im Modulbescrieb präzisiert.

Art. 10 Präsenzpflcht

Es gilt eine Präsenzpflcht von 80% der Lehrveranstaltungen.

Art. 11 Evaluationen

¹ Jede Evaluation wird mit einer Note auf einer Skala von 1 bis 6 bewertet. 6 ist die höchste, 1 die niedrigste Note. Noten unter 4 werden für ungenügende Leistungen vergeben.

² Die Evaluationen werden im Kurskalender angekündigt.

³ Die Modalitäten der Evaluationen sind im Modulbeschrieb festgelegt.

Art.12 Abwesenheit bei Evaluationen und Fristerstreckung

¹ Teilnehmende, die sich einer Evaluation nicht unterziehen, erhalten die Note 1.0.

² Teilnehmende, die wichtige Gründe geltend machen, um ihre Abwesenheit bei einer Evaluationsprüfung oder die Verlängerung der Frist für eine beliebige Ausbildungshandlung (z.B. Abgabe der Abschlussarbeit) zu begründen, stellen bei der oder dem Verantwortlichen des CAS wenn möglich im Voraus einen schriftlichen Antrag; die entsprechenden Nachweise sind beizufügen.

³ Die oder der Verantwortliche des CAS entscheidet über die Annahme des Antrags und teilt den Entscheid unter Angabe der Rechtsmittel schriftlich mit.

Art. 13 CAS-Abschlussarbeit

¹ Der CAS-Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit am Ende der Ausbildung.

² Die Abschlussarbeit wird mit einer auf halbe Punkte gerundeten Note auf einer Skala von 1 bis 6 bewertet. Die Abschlussarbeit gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wird.

³ Die Abschlussarbeit besteht aus einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Verteidigung.

⁴ Die Abschlussarbeit wird durch eine Lehrperson des CAS oder ausnahmsweise eine andere Fachperson des Themenbereichs betreut.

⁵ Die Zulassungsbedingungen für die Abschlussarbeit, die zeitliche Planung und die Modalitäten für die mündliche Verteidigung und die Bewertung sind in einem separaten Dokument festgelegt.

Art. 14 Zusatzarbeit

¹ Ist die Abschlussarbeit knapp ungenügend (Note 3.5), kann eine Zusatzarbeit gemacht werden.

² Es kann nur eine Zusatzarbeit absolviert werden.

Art. 15 Bestehen des CAS

¹ Die Gesamtdurchschnittsnote des CAS wird auf einer Skala von 1 bis 6 auf halbe Punkte gerundet.

² Das CAS gilt als bestanden, wenn die Note der Abschlussarbeit und die Gesamtdurchschnittsnote je mindestens einer 4.0 entsprechen.

³ Bei bestandenem CAS werden die ECTS-Punkte für das Modul gesamthaft verliehen.

Art. 16 Wiederholung

¹ CAS-Teilnehmende, welche die Ausbildung nicht bestehen, können diese im nächsten Ausbildungszyklus wiederholen, sofern ein solcher angeboten wird. Die Kosten für die Wiederholung werden verrechnet.

² Die Modalitäten für eine Wiederholung sind im Modulbeschrieb festgelegt.

³ Die Ausbildung kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 17 Leistungsausweis

Teilnehmende, welche die Ausbildung bestanden und sämtliche administrativen und finanziellen Pflichten erfüllt haben, erhalten das Certificate of Advanced Studies HES-SO in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn, welches 10 ECTS-Kreditpunkten entspricht.

Art. 18 Definitives Nichtbestehen

Das Nichtbestehen ist definitiv für Teilnehmende, welche die erforderlichen ECTS-Punkte nach Wiederholung nicht erlangen.

3. Disziplarmassnahmen

Art. 19 Betrug

Betrug, einschliesslich Plagiat oder Betrugsversuch, hat zur Folge, dass der Leistungsausweis nicht vergeben oder entzogen werden kann. Ausserdem kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Art. 20 Sanktionen

¹ Teilnehmende, welche gegen die Vorschriften und Gepflogenheiten verstossen, werden je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarstrafen belegt:

- a) Verwarnung
- b) vorübergehender Ausschluss;
- c) Ausschluss aus dem CAS.

² Die Direktion der Hochschule beschliesst nach Anhörung der betreffenden Person, ob und welche Sanktionen ausgesprochen werden.

4. Rechtsmittel

Art. 21 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel der Einsprache und Beschwerde gilt die Gesetzgebung der HES-SO//FR.

5. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement vom 1. März 2018 Certificate of Advanced Studies in Eisenbahntechnologie – Fahrbahn wird aufgehoben.